

RTR-Positionspapier:

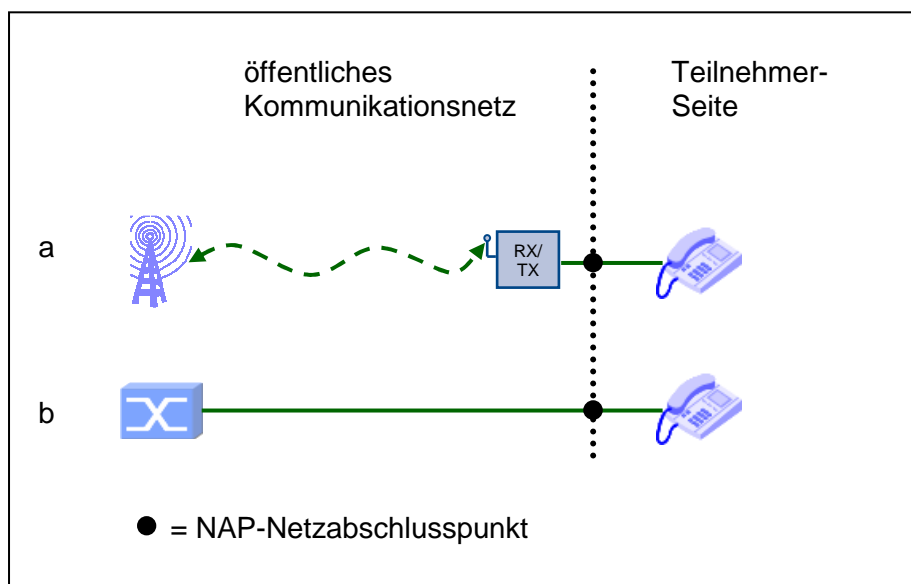
Nutzung geografischer Rufnummern im Zusammenhang mit der Realisierung ortsfester Netzabschlusspunkte mit Mobilfunktechnologien (25.08.2009)

Im Folgenden legt die RTR-GmbH ihre Sichtweise hinsichtlich der technologieneutral formulierten gesetzlichen Nutzungsbedingungen geografischer Rufnummern dar; insbesondere soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis des ortsfesten Netzabschlusspunktes (im Folgenden NAP) auch bei dessen Realisierung mittels drahtloser Übertragung erfüllt werden kann.

Im Weiteren werden konkrete Kriterien angeführt, die in Zusammenhang mit einer funkbasierten teilnehmerseitigen Sende-/Empfangseinrichtung samt NAP erfüllt werden müssen, um den gesetzlichen Anforderungen eines ortsfesten NAP zu entsprechen.

Die Adressierung mobiler Endgeräte mittels geografischer Rufnummern ist unzulässig.

Die teilnehmerseitige Sende-/Empfangseinrichtung (RX/TX) ist als Teil des Kommunikationsnetzes zu sehen, der NAP als physischer Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird (vgl. § 3 Z 16 TKG 2003). Die folgende Abbildung soll dies veranschaulichen und zeigt überdies schematisch eine drahtlose (a) und eine drahtgebundene Anbindung (b).



Geografische Rufnummern dienen gemäß § 49 KEM-V 2009 der Adressierung ortsfester NAP. § 53 Abs 1 KEM-V 2009 legt zudem fest, dass der Kommunikationsdienstbetreiber gemeinsam mit dem Betreiber des zugehörigen Kommunikationsnetzes (im Folgenden KDB/KNB) technisch sicherzustellen hat, dass eine zugeteilte geografische Rufnummer vom Teilnehmer nur gemäß § 49 KEM-V 2009 verwendet werden kann. Daraus folgt, dass eine lediglich vertragliche Vereinbarung des KDB/KNB mit dem Teilnehmer über die ortsfeste Nutzung eines über Funk angebindenen NAP nicht einer technischen Sicherstellung im Sinne dieser Bestimmung entspricht und daher nicht ausreicht.

Mindestkriterien

Um eine geografische Rufnummer zur Adressierung eines über Funk angebotenen NAP rechtskonform zu verwenden, ist aus Sicht der RTR-GmbH zur Erfüllung der Voraussetzung „ortsfester NAP“ vom KDB/KNB jedes der folgenden Mindestkriterien zu gewährleisten:

- a) Der ortsfeste NAP (bzw. die teilnehmerseitige Sende-/Empfangseinrichtung) wird vom KDB/KNB dem Teilnehmer ausdrücklich nur zur ortsfesten Nutzung an einer bestimmten, dem KDB/KNB bekannten Adresse bereitgestellt.
- b) Das jeweilige Produkt wird im Vorfeld vom Betreiber generell so präsentiert, dass dem Teilnehmer die Tatsache bewusst ist, dass das Produkt ausschließlich an der angegebenen Adresse ortsfest zu nutzen ist.
- c) Die teilnehmerseitige Sende-/Empfangseinrichtung ist nicht in einem typisch für die mobile Nutzung vorgesehenen Endgerät integriert.
- d) Der Ort der aktiven Nutzung der teilnehmerseitigen Sende-/Empfangseinrichtung ist vom KDB/KNB je Teilnehmer laufend zu monitoren (Funkzelle), um eine widmungswidrige Nutzung zu erkennen¹, wobei es dem KDB/KNB obliegt, das diesbezüglich erforderliche datenschutzrechtliche Einverständnis des Teilnehmers einzuholen.
- e) Bei Notrufen vom ortsfesten NAP mit zugeordneter geografischer Rufnummer wird diese geografische Rufnummer als Rufnummer des Anrufers gemäß der Bestimmung des § 5 KEM-V 2009 verwendet.

Beispiele für die Umsetzung der Kriterien

Ad a) und b):

- Entsprechende Bewerbung und Produktpräsentation
- AGB Regelungen, z.B:
 - Standortwechsel nur mit Zustimmung des KDB/KNB
 - außerordentliches Betreiberkündigungsrecht bei Nicht-Einhaltung

Bei Selbstmontage:

- Klare Beschreibung der Selbstmontage
- Explizite Angabe der Adresse, an der die Nutzung erfolgt, durch den Teilnehmer

Ad d)

Das laufende Monitoring kann auf Basis der in Call Data Records enthaltenen Zellinformation erfolgen. Durch funktechnische Gegebenheiten kann für einen Teilnehmer an seiner Adresse mehr als eine Funkzelle relevant sein. Genutzte, funktechnisch nicht der Adresse zugeordnete Zellen müssen erkannt werden.

Allgemeine Anmerkungen:

Unabhängig davon, ob die Montage des NAP durch den KDB/KNB oder den Teilnehmer (bei Selbstmontage) erfolgt, ist jedenfalls der KDB/KNB für die gesetzeskonforme Verwendung (§§ 49 iVm 53 Abs 1 KEM-V 2009) verantwortlich.

¹ Durch diese Maßnahme erfolgt eine technische Kontrolle durch den KDB/KNB, unabhängig von den Nutzungsaufgaben, die vom Teilnehmer einzuhalten sind.